

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 20/2020
ausgegeben am: 12. März 2020

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 25. März 2020, 14.30 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Prüfungsangelegenheiten behandelt.

gez.
Markus Lemberger
Ausschussvorsitzender

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt:

I.

Pflegeeinrichtungen und Altenheime auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein durchgeführt werden, dürfen von folgenden Personen als Besucher bis zum Erlass einer anderslautenden oder einer aufhebenden Verfügung nicht betreten werden:

- a) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, welches das Robert Koch Institut als „Risikogebiet“ oder als „Besonders betroffene Gebiete in Deutschland“ bezeichnet. Diese Gebiete sind täglich über den Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html zu prüfen und entsprechend im Aushang der Einrichtung zu aktualisieren.
- b) Personen, die mit einem Corona-Erkrankten (COVID-19 Kranken) direkten Kontakt hatten, (Corona-Erkrankte sind Personen mit einem positiven Testergebnis für das neue Coronavirus);
- c) Personen, mit Fieber;
- d) Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen (Husten, Atemnot) leiden;
- e) Personen, die ein positiven Testergebnis für das neue Coronavirus haben;
- f) Personen, die von einem Gesundheitsamt als Kontaktperson eingestuft worden sind und
- g) Personen, denen die häusliche Absonderung durch das Gesundheitsamt oder einen Arzt empfohlen wurde

Der beigefügte Aushang ist durch den Namen der Einrichtung zu ergänzen und an den Zugängen gut sichtbar anzubringen.

II.

Begründung

Das RKI hat auf Grund der bisherigen Erkenntnisse über COVID-19 Personengruppen definiert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Hierzu zählen insbesondere ältere und multimorbide Patienten. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.

Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das RKI schließt sich die Stadt Ludwigshafen an.

Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe bei der oben definierten Risikogruppe, für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Um diese Personengruppe insbesondere in Alten- und Pflegeeinrichtungen besonders zu schützen, sind die verfügbaren Maßnahmen erforderlich und angemessen. Durch die gemeinsame Nutzung von z.B. Bädern und Gemeinschaftsräumen ist das Risiko, das sich das Virus verbreitet in Alten – und Pflegeheimen als erhöht zu werten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses Anfechtungsklage zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Graf
Bereichsleiter

Anlage
Aushang für Altenheim und Pflegeeinrichtungen

BESUCHERVERBOT

Anordnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen

Vom: 12. März 2020

Diese Einrichtung _____

darf von folgenden Personen als Besucher nicht betreten werden:

- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, welches das Robert Koch Institut als „Risikogebiet“ oder als „Besonders betroffene Gebiete in Deutschland“ bezeichnet. (Siehe Anlage 1)
- Personen, die mit einem Corona-Erkrankten (COVID-19 Kranken) direkten Kontakt hatten, (Corona-Erkrankte sind Personen mit einem positiven Testergebnis für das neue Coronavirus)
- Personen, mit Fieber
- Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen (Husten, Atemnot) leiden
- Personen, die ein positiven Testergebnis für das neue Coronavirus haben
- Personen, die von einem Gesundheitsamt als Kontaktperson eingestuft worden sind
- Personen, denen die häusliche Absonderung durch das Gesundheitsamt oder einen Arzt empfohlen wurde

Die besonders betroffenen Gebiete in Deutschland und die Risikogebiete sind täglich über folgenden Link zu prüfen und entsprechend im Aushang der Einrichtung zu aktualisieren.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Stand 11.03.2020

Internationale Risikogebiete

Italien

Iran

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

Die **internationalen Risikogebiete** wurden zuletzt aktualisiert am 11.3.2020 um 10:00 Uhr. Die Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) in Frankreich wurde hinzugefügt.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Die **besonders betroffenen Gebiete in Deutschland** wurden am 6.3.2020 um 19:00 Uhr ergänzt.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.